

## öffentliche Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Abteilung Tiefbau	Datum 28.02.2012	Drucksachen-Nr. <b>3284</b>
↓ Beratungsfolge Umweltausschuss	↓ voraussichtlicher Sitzungstermin 15.03.2012	

Tagesordnungspunkt:

### Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten

#### Inhalt:

Anlass für diese Mitteilungsvorlage ist die Aufforderung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (ehemals Landesoberbergamt) an den Kreis Gütersloh zur Stellungnahme zu einem Antrag der Firma BNK Deutschland GmbH. Beantragt wird eine Aufsuchungserlaubnis zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten im Feld „Falke-South“ im Südosten von Rietberg.

Zum Hintergrund:

Mit Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten bezeichnet man die Gewinnung von Gas aus Kohleflözen und Schiefergestein, die in NRW in Tiefen ab 1000 m anzutreffen sind. Dazu wird über Tiefenbohrungen Wasser, das i. d. R. mit Chemikalien versetzt ist, unter hohem Druck eingebracht, um das Gebirge sozusagen aufzubrechen. Nach Abpumpen des Wassers sammelt sich in den verbleibenden Hohlräumen das Gas, welches dann ebenfalls abgesaugt werden kann.

Diese Methode des Aufbrechens, die aus dem Englischen abgeleitet als Fracking bezeichnet wird (Hydraulic-Fracturing), ist insbesondere wegen der Chemikalienzusätze sehr umstritten. So werden in erster Linie Schäden bei den vorhandenen Grundwasservorkommen befürchtet. Es stellt sich aber auch die Frage, wie die großen benötigten Wassermengen schadlos beschafft und hinterher wieder aufgereinigt bzw. entsorgt werden können.

Zur grundsätzlichen Klärung dieser Fragen hat die Landesregierung ein Gutachten zur Risikoabschätzung beauftragt, welches nach Angaben des Bergamtes Mitte des Jahres vorliegen wird. Darüber hinaus haben das Wirtschafts- und Umweltministerium am 18.11.2011 in einem gemeinsamen Erlass verfügt, dass Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten unter Einsatz von Frac-Maßnahmen bis auf Weiteres nicht zugelassen werden dürfen.

Aktuell wurde der Kreis Gütersloh von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie aufgefordert, zu einem Antrag der Firma BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis für das sogenannte Feld Falke-South Stellung zu nehmen. Dieses Feld liegt im Wesentlichen in den Kreisen Soest und Paderborn und streift die Kreise Warendorf und Gütersloh nur geringfügig. Im Kreis Gütersloh ist nur die Stadt Rietberg zu einem geringen Teil betroffen und auch zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine solche Aufsuchungserlaubnis gewährt dem Antragsteller lediglich das Recht, ein bestimmtes Gebiet nach Bodenschätzen zu erkunden. Die Art der Erkundung und auch die Gewinnung der Bodenschätze bedarf der vorherigen bergrechtlichen Genehmigung im Rahmen sogenannter Betriebs-

pläne. Im Rahmen dieser Betriebspläne ist dann auch genau darzustellen und zu prüfen, mit welchen technischen Verfahren die Erkundung und Gewinnung des Bodenschatzes erfolgen soll und darf.

Für das gesamte Kreisgebiet sind schon Aufsuchungserlaubnisse in der Vergangenheit erteilt worden, ohne dass bisher eine Stellungnahme der Kreisverwaltung eingeholt worden ist. So liegt der südliche Kreis im Feld Falke - in etwa Rheda-Wiedenbrück, Langenberg, Rietberg, Verl, Schloß Holte, Teile von Gütersloh - , der nordwestliche Teil des Kreises im Feld NRW-Nord - in etwa Teile von Gütersloh, Herzebrock-Clarholz, Harsewinkel, Versmold - und der Nordosten im Feld Herford - in etwa Teile von Gütersloh, Steinhagen, Halle, Borgholzhausen und Werther.

Eine Aufsuchungserlaubnis darf vom Bergamt nur versagt werden, wenn überwiegend öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Feld ausschließen. Diese lassen sich aber kaum formulieren, da der mögliche Umfang einer Beeinträchtigung in den Antragunterlagen nicht beschrieben wird. Ein öffentliches Interesse lässt sich allerdings zumindest für ein Teilgebiet, nämlich das Wasserschutzgebiet Lippstadt - Lipperbruch, welches auch nach Rietberg hineinreicht, annehmen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung die anliegende Stellungnahme (Anlage) abgeben, in der insbesondere für die Folgeverfahren auf eine frühe und umfassende Information/Beteiligung, die Durchführung eines UVP – Verfahrens und die einvernehmliche Regelung der wasserwirtschaftlichen Randbedingungen gedrängt wird, um qualifiziert zum Vorhaben Stellung nehmen zu können.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

NEIN

**Anlagenliste:**  
Entwurf Stellungnahme